

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die zunehmende Nutzung mobiler digitaler Endgeräte stellt Schulen im Saarland vor wachsende Herausforderungen. Smartphones, Tablets und Smartwatches sind fester Bestandteil des Alltags von Schülerinnen und Schülern geworden. Neben Vorteilen entstehen dadurch erhebliche Risiken, darunter Ablenkung im Unterricht, Cybermobbing sowie negative Auswirkungen auf die kognitive und soziale Entwicklung.

Besonders an Grundschulen beeinträchtigt der unkontrollierte Gebrauch digitaler Endgeräte den Unterricht und die soziale Interaktion. Studien belegen, dass ständige Erreichbarkeit und exzessive Mediennutzung Konzentrationsstörungen und Entwicklungsdefizite begünstigen. Zudem fehlt es an einheitlichen Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte, was in der Praxis zu Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitungen und Eltern führt.

Mit der geplanten Änderung des saarländischen Schulrechts sollen zwei zentrale Ziele erreicht werden:

1. Sicherung eines störungsfreien und förderlichen Lernumfelds für Schülerinnen und Schüler,
2. Stärkung der digitalen Bildung und verantwortungsvollen Mediennutzung.

Die Gesetzesänderung schafft eine klare rechtliche Grundlage, um ein geschütztes schulisches Umfeld zu gewährleisten und gleichzeitig eine gezielte Vorbereitung auf die digitale Welt sicherzustellen. Zeitgleich wird sichergestellt, dass bei berechtigten Ausnahmesituationen die Nutzung des mobilen digitalen Endgerätes genehmigt werden kann.

B. Lösung

Die Verankerung digitaler Kompetenzen in den Bildungs- und Erziehungszielen von Schulen betont deren Bedeutung für soziale Teilhabe und eine erfolgreiche Bildungs- und Berufsbiografie. Schulen müssen jedoch auch Schutzzonen sein, in denen Kinder und Jugendliche ohne Ablenkung durch private Mediennutzung lernen und sich sozial entwickeln können. Eine gesetzliche Regelung zur Nutzung privater mobiler digitaler Endgeräte gewährleistet diese Schutzzonen und schafft zugleich Rechtsklarheit für alle Beteiligten. Insbesondere Lehrkräfte werden entlastet, da einheitliche gesetzliche Vorgaben den Handlungsrahmen definieren und individuelle Begründungserfordernisse für Maßnahmen reduzieren.

Digitale Bildung soll als zentraler Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags etabliert werden, wobei Schülerinnen und Schüler nicht nur den technischen Umgang mit digitalen Endgeräten, sondern auch ethische und sicherheitsrelevante Aspekte wie Datenschutz und Cybermobbing-Prävention erlernen.

Zudem schafft das Gesetz klare Rahmenbedingungen, um Schulen als störungsfreie Lernräume zu definieren.

Insbesondere in Grundschulen soll ein Verbot privater digitaler Endgeräte wie Smartphones, Tablets und Smartwatches eine lernförderliche Umgebung sichern. Dies vermeidet Ablenkungen, schützt vor den negativen Folgen unkontrollierter Mediennutzung und unterstützt die soziale sowie kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Für weiterführende Schulen soll die Landesregierung durch Verordnung einen klaren Handlungsrahmen festlegen. Weiterführende Schulen erhalten so die Möglichkeit, unter Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse und schulischer Gegebenheiten, für bestimmte Jahrgangsstufen, Zeiten oder räumliche Bereiche Ausnahmen zu definieren. Diese Regelung stellt sicher, dass die weiterführenden Schulen von einer landesweiten Leitlinie profitieren, die dennoch ausreichend Flexibilität für individuelle Anpassungen bietet.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben verbunden.

2. Vollzugaufwand

Die Einführung des Nutzungsverbots für private mobile digitale Endgeräte kann weitgehend im Rahmen der bestehenden schulischen Strukturen umgesetzt

werden. Der Vollzugaufwand betrifft in erster Linie die Schulen und Schulträger, die ihre internen Regelwerke sowie pädagogischen Konzepte entsprechend anpassen müssen.

Die Ergänzung in § 1 verpflichtet die Schulen, digitale Kompetenzen systematisch zu vermitteln. Dies erfordert gegebenenfalls eine Anpassung der Lehrpläne sowie eine gezielte Fortbildung der Lehrkräfte, um die neuen Anforderungen effektiv umzusetzen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung und Kultur.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes**Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1
Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG) vom 5. Mai 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570, 610), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen befähigen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6

2. Nach § 35 wird als § 35a eingefügt:

„§ 35a

Nutzung privater elektronischer Kommunikationsgeräte an Schulen

(1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Nutzung privater mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1

1. ist die Verwendung zulässig in begründeten Einzelfällen, in denen

a) die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder Sprachbarrieren gestattet oder

b) die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung gestattet,

2. ist die Verwendung zulässig in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.

- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Nutzung privater mobiler Endgeräte in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und II durch Rechtsverordnung näher zu regeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf besondere schulische Einrichtungen nach § 6. Die Nutzung privater mobiler digitaler Endgeräte ist dort zulässig, sofern die Schulordnung deren Verwendung außerhalb des Unterrichts oder anderer schulischer Zwecke nicht untersagt.
- (5) Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken der Digitalisierung müssen Schulen im Saarland Schutzzonen für Schülerinnen und Schüler sowie Orte des persönlichen Austauschs und konzentrierten Lernens sein. Gleichzeitig ist es eine zentrale Aufgabe der Schulen, Schülerinnen und Schüler auf die zunehmend digitalisierte Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten und sie als mündige Bürgerinnen und Bürger zur Teilhabe an dieser Welt zu befähigen.

In den vergangenen Jahren wurden im Saarland erhebliche Fortschritte bei der Digitalisierung der Schulen erzielt – sowohl in der technischen Ausstattung als auch in der Unterrichtsgestaltung. Um diese Entwicklungen gezielt weiterzuführen, wird die Strategie der digitalen Bildung kontinuierlich ausgebaut. Dabei stehen die Verknüpfung von Pädagogik und Technologie sowie die Förderung digitaler Kompetenzen im Mittelpunkt. Wichtige Handlungsfelder sind:

- Unterricht und Pädagogik,
- Vermittlung digitaler Kompetenzen,
- digitale Infrastruktur und Verwaltung,
- innovative Bildungsprojekte.

Ziel ist es, digitale Werkzeuge und Bildungsmedien sinnvoll in den Unterricht zu integrieren, um sowohl fachliche als auch digitale Kompetenzen zu vermitteln. Digitalisierung soll sich als durchgängiges Prinzip in allen Bereichen des schulischen Lernens und Arbeitens etablieren, unabhängig von Schulform und Bildungsgang.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Schulordnungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Der neue Absatz § 1 stellt sicher, dass digitale Kompetenzen altersgerecht und strukturiert vermittelt werden. Schülerinnen und Schüler sollen auf eine verantwortungsbewusste Nutzung digitaler Technologien vorbereitet werden. Digitale Bildung umfasst den Umgang mit technischen Geräten sowie die Entwicklung von Medienkompetenz, Datenschutzbewusstsein und kritischem Denken.

Die Kultusministerkonferenz hat die digitale Transformation in der Bildung anerkannt und die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ entwickelt, die digitale Kompetenzen als zentrale Schlüsselqualifikationen für ein erfolgreiches Leben definiert. Der neue §1 macht digitale Bildung zu einem integralen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Wichtige Kompetenzen wie Kommunikation, kreative Problemlösungen und selbstständiges Arbeiten müssen durch gezielte Lehr-Lern-Prozesse gefördert werden. In der

Primarstufe wird ein angepasstes Lernsetting entwickelt, das digitale Medien sinnvoll in den Alltag integriert. Diese frühzeitige Kompetenzentwicklung bildet die Grundlage für weiterführende Schulen und die berufliche Bildung.

Zu Nr. 2 (§ 35a)

Durch die Einführung des neuen § 35a wird die Nutzung privater digitaler Endgeräte an Grundschulen grundsätzlich untersagt. Schulen werden als Schutzzonen definiert, in denen sich Schülerinnen und Schüler ohne Ablenkung auf den Unterricht konzentrieren können. Ausnahmen bestehen für Unterrichtszwecke, medizinische Notwendigkeiten oder Notfälle.

Die Regelung sorgt für mehr Rechtsklarheit, indem sie Lehrkräften und Schulleitungen eine gesetzliche Grundlage für das Einbehalten von Geräten bei missbräuchlicher Nutzung bietet und Konflikte vermeidet. Das Verbot sorgt für eine einheitliche Handhabung in den Schulen und stärkt die Konzentration auf schulische Inhalte.

Zudem wird der Landesregierung die Befugnis erteilt, durch Rechtsverordnung die Nutzung digitaler Endgeräte in der Sekundarstufe I und II zu regeln. Dies ermöglicht eine differenzierte und flexible Gestaltung der Regelungen, die den unterschiedlichen Anforderungen der älteren Schülerinnen und Schüler gerecht wird.

Bisher gab es im Saarland keine einheitliche gesetzliche Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte. Schulen konnten diese in ihrer Schulordnung selbst regeln, was zu unterschiedlichen Handhabungen führte. Mit der neuen Regelung erhalten sie nun einen klaren Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsregelungen. Ein generelles Verbot des Mitführens von digitalen Endgeräten ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht vorgesehen. Die Regelungen betreffen ausschließlich die Nutzung der Geräte.

Die Regelungen orientieren sich am Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. In der Grundschule und der Primarstufe der Förderschulen ist eine private Nutzung aus pädagogischen Gründen nicht vorgesehen. Für die Sekundarstufe I und II können Schulen in ihrer Schulordnung spezifische Regelungen zur Nutzung festlegen, etwa für Pausenräume oder nach dem Unterricht. Einzelfallregelungen sind auch bei medizinischen Notwendigkeiten oder für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung möglich.

Für Notfälle, wie die Kontaktaufnahme mit den Eltern bei organisatorischen Problemen, kann die Nutzung von digitalen Endgeräten genehmigt werden. Dies muss jedoch auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und von der aufsichtführenden Lehrkraft genehmigt werden.

Die konkreten Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte können in der Schulordnung weiter präzisiert werden, um den spezifischen Bedürfnissen der Schulen gerecht zu werden. Dazu gehören auch die Festlegung von Nutzungszeiten, Bereichen und der verantwortungsvolle Umgang mit Medien, etwa in Bezug auf Jugendschutz und Datenschutz.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.